

Informationsblatt für Imker
zur Durchführung des Förderverfahrens auf Grundlage der Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und
Vermarktungsbedingungen
Förderperiode 2021/22
(gilt für Antragsteller lt. Nr. 3a der Förderrichtlinie)

Verfahrensablauf

- Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).
- Die Imker reichen die Anträge **vor der Bestellung** der investiven Güter schriftlich beim TLLLR ein. Anträge werden **ab dem 01.09.2021 bis spätestens 30.11.2021** in einer Zweigstelle des TLLLR entgegengenommen. Verspätet eingegangene Anträge sind ungültig und werden abgelehnt. Unvollständige Angaben und/oder fehlende Anlagen können zur Kürzung der beantragten Zuwendung bzw. zur Ablehnung des Förderantrages führen.
- Das TLLLR bestätigt schriftlich den Antragseingang. Nach Prüfung des Antrages wird ein Bescheid erlassen. Die Entscheidung der Behörde erfolgt nach Aktenlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller die von der Bewilligungsbehörde nachträglich angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.
- Der Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) gibt zu den gestellten Förderanträgen eine fachliche Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme wird durch das TLLLR eingeholt.
- Der Antragsteller darf die beantragten Gegenstände erst bestellen, wenn ihm ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Das Einholen von Kostenangeboten gilt noch nicht als Vorhabensbeginn. In besonders begründeten Fällen und bei sachlicher Dringlichkeit kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Nach Prüfung des Einzelfalls entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid.
- Hinweise zum Mittelabruf/Verwendungsnachweis findet der Antragsteller in dem Zuwendungsbescheid.
- Zuschüsse dürfen nur auf Konten der Begünstigten ausgezahlt werden. Der Antragsteller muss Inhaber/Mitinhhaber des Kontos für die Überweisung des Zuschusses sein. Auch muss der Antragsteller Rechnungsempfänger sein und die Rechnung/en sind nur durch ihn (z. B. als Kontoinhaber) zu begleichen.
Ist das nicht der Fall, ist die Verfügungsberechtigung durch eine Bestätigung des Kreditinstitutes nachzuweisen.

Die Merkblätter „Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten“ und das „Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung“ sind vor Einreichung des Förderantrages zur Kenntnis zu nehmen und müssen nicht mit Antrag mit eingereicht werden.

Hinweise zum Antrag

Zu 1. Antragstellung

- Der Förderantrag besteht aus dem
 - Antragsformular,
 - Begründung für beantragte Fördergegenstände (je beantragtes Gerät ein gesondertes Formular),
 - drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche je beantragtes Gerät.
- Korrekturen im Antrag mit Tipp-Ex sind zu unterlassen
- Das Antragsformular kann schriftlich beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda angefordert werden bzw. ist auf folgenden Internetseiten als Datei im PDF Format abrufbar:
 - <https://tllr.thueringen.de/landwirtschaft/foerderung/imkerei>
 - www.lvthi.de/foerderung.html

Des Weiteren dürfen Honiguntersuchungen nur beim LVThI beantragt werden. Antragsformular und Informationen über Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Homepage www.LVThI.de.

Zu 2 Antragsteller entsprechend der Förderrichtlinie

Förderfähig sind volljährige Imker mit Hauptwohnsitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten. Imker sind auch Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen mit Sitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten.

Im Antrag sind die Personenident-Nummer (soweit vorhanden) sowie die Tierseuchenkassen-Nummer anzugeben. Achtung: Die PI ist nicht identisch mit der Betriebsstätten-Nummer oder der Registriernummer für Tierhalter!

Zu 3 Ergänzende Angaben zum Antragsteller

Zu 3.1 Zuordnung

- Bei Mittelknappheit werden Nachwuchsimker und Imker, die eine Patenschaft übernommen haben (Imkerpaten) und Ausbildungsbetriebe entsprechend Nr. 3 a) der Förderrichtlinie vorrangig gefördert.
- Nachwuchsimker sind Personen, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und einen Abschluss eines anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker nachweisen können. Als Beginn der Bienenhaltung wird die erstmalige Meldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassen-Nummer definiert. Der Anfängerstatus gilt von diesem Zeitpunkt an für 5 Jahre.
- Imkerpaten sind Imker und juristische Personen, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen. Die Patenschaft wird durch den LVThI e.V. bestätigt. Anerkannte Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz sind diesen gleichgestellt. Imkerpaten können innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Förderjahren zweimal bevorzugt gefördert werden.
- Die Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist KEINE Zuwendungsvoraussetzung.

Zu 4. Kurzbeschreibung und Begründung des beantragten Vorhabens

- Die geplanten Investitionen müssen der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen dienen.

Zu 5 Angaben zum beantragten Vorhaben

Zu 5.1 Geplante Ausgaben (Netto)

Die Förderung für Antragsteller erfolgt generell als **Nettoförderung**.

- Bei einer MwSt. von 19 % sind die Bruttoausgaben (119 %) durch 1,19 zu teilen um die Nettoausgaben (100 %) zu erhalten (Bsp.: Angebotsbetrag von 595 Euro brutto geteilt durch 1,19 ergibt 500 Euro netto (= zuwendungsfähige Ausgaben), davon 30 % = 150 Euro Zuschuss).
- Als förderfähig im Sinne von Nr. 2.1 a) der Thüringer Förderrichtlinie gelten die nachstehend aufgeführten Maschinen und Gerätschaften. Gebrauchte Maschinen und Gegenstände werden nicht gefördert.
 - Honigschleudern
 - Entdecklungsmaschinen und -gerätschaften
 - Honigabfülltechnik und -lagerbehälter
 - Honigauftaugeräte
 - Honigtrockner
 - Honigpumpen, -rührwerke und -fräsen
 - Honigräume
 - Mittelwandpressen
 - Geräte zum Herstellen von Mittelwänden
 - Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs
 - Refraktometer
 - Hebe- und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung
 - Stockwaagen
 - Bienenabkehrgeräte
 - Besamungsgeräte
 - Mikroskope
 - Bruträume
 - Brutschränke
 - Pollengewinnungsgerät
 - Pollentrocknungsschrank
 - Minibeuten für Königinnenzucht
 - Weimarer Nadelstempel
 - ausschließlich Magazinbeuten aus Holz, wobei eine Beute mindestens aus einem Beutenboden, drei Zargen und einem Deckel besteht. Beuten und Rähmchen werden nur bei der ersten Anschaffung (Erstantragsteller mit Anfängerzertifikat) komplett gefördert, d.h. Rähmchen werden bei der ersten Anschaffung mit gefördert. Eine Einzelförderung der Rähmchen wird abgelehnt.
- Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.
- Die Lieferung und Bezahlung der zur Förderung beantragten Geräte muss im Bewilligungszeitraum erfolgen. Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei der Abrechnung der Fördermittel, müssen die im Verwendungsnachweis aufgeführten Geräte auch tatsächlich vorhanden sein. Dies wird bei den Antragstellern überprüft, die für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Das Fehlen der Gerätschaften führt zum Förderausschluss.
- Falls die im Antrag vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, bitte ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen.
- Die Einzelausgaben sind mit konkreten Kostenangaben zu untersetzen (Punkt 7.1 des Antrags).

Zu 5.2 Finanzierungsplan

- Transport- und Versandkosten, Porto, Imkerzubehör mit einem Einzelanschaffungswert von unter 50 Euro /Stück und Verkaufsgebilde für Honig sind nicht förderfähig.
- Rabatte und gewährte Skonti sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Antragsformular zu 5.2 Nr. 2). Rabatte und gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
- Der Zuschuss beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben ist auf mindestens 500 Euro und höchstens 4.000 Euro je Antrag begrenzt.

Zu 5.3 Finanzierung des Vorhabens

- Bei geplanter Finanzierung des Vorhabens über ein Darlehen, muss die gesicherte Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungszusage ihres Kreditinstitutes nachgewiesen werden. Spenden und andere Zuwendungen führen zur Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu 7 Anlagen

Zu 7.1 Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen

(diese Anlagen müssen zu jedem Antrag eingereicht werden)

- Für Geräte mit einem Preis unter 1.000 Euro netto können neben regulären personalisierten Angeboten auch Internetangebote, Angebote aus Katalogen, Prospekte u.ä. vorgelegt werden. Es sind mindestens 3 Kostenvorgaben pro Gerät vorzulegen. Diese müssen in den jeweiligen Leistungsparametern vergleichbar sein.
- Für Geräte über 1.000 Euro netto sind drei personalisierte Kostenvorgaben von Händlern vorzulegen.
- Hinsichtlich der zu erbringenden Lieferleistung(en) und der jeweiligen Leistungsparameter müssen die Angebote vergleichbar sein. Ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben kann der Antrag wegen fehlender Prüffähigkeit abgelehnt werden.
- Ferner ist die Entscheidung für ein Angebot zwingend zu begründen. Das Formular auf Seite 8 des Förderantrages „Begründung für beantragten Fördergegenstand“ ist zu nutzen. Das Formular ist zusammen mit den Angeboten vorzulegen.

Zu 7.2 Weitere Anlagen

(wenn zutreffend)

- Nachwuchsimker haben eine Bescheinigung über den Abschluss eines Anfängerlehrgangs für Imker vorzulegen. Anerkannt werden: Zertifikat über den Abschluss eines Anfängerlehrganges des LVThI, Zertifikat über Teilnahme am fakultativen Lehrgang „Bienenkunde“ an der Fachschule für Agrarwirtschaft Stadtroda (60 Stunden) und Anfängerkurse, die in den Imkervereinen von Sachsen und Sachsen-Anhalt anerkannt sind.

Sollten sie grundsätzliche Fragen zum Verfahren haben, die sich nicht mit Hilfe des vorliegenden Informationsblattes klären lassen, stehen Ihnen die Bearbeiter des TLLLR zur Verfügung.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Frau Ratz: +49 361 574062-436
Frau Riedel-Kopp: +49 361 574062-470

Jena, August 2021

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Dieses Informationsblatt informiert Sie darüber, was mit Ihren von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf ihre Verarbeitung haben. Diese Informationen erfolgen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO).

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters, Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), 14 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98
07743 Jena

Telefon +49 361 574041-000
Fax +49 361 574041-390
E-Mail datenschutz@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Art. 13 Abs. 1 Buchst. b), 14 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO:

Datenschutzbeauftragter des TLLLR	Telefon	+49 361 574041-000
Naumburger Straße 98	Fax	+49 361 574041-390
07743 Jena	E-Mail	datenschutzbeauftragter@tlllr.thueringen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 13 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 2 Buchst. e), Art. 14 Abs. 1 Buchst. c); sowie Kategorien und Quellen der personenbezogenen Daten, Art. 14 Abs. 1 Buchst. d), Abs. 2 Buchst. f) DSGVO:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die Sie im Zusammenhang mit der Beantragung angegeben haben, sowie solche, die bei Kontrollen erhoben wurden, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, die von der Verordnung 1306/2013 zur korrekten Ausbezahlung der Subventionen nach der Verordnung 1308/2013 (Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) auferlegt werden, sowie für statistische Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesen Zwecken unvereinbare Weise. Insbesondere folgende persönliche Daten werden hierzu erhoben:

- Stammdaten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Betriebsnummer, Bankverbindung usw.)
- Kontaktdaten (Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, usw.)
- Steuerdaten
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten
- Kontodaten
- kontrollbezogene Angaben (z. B. Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen und diesbezügliche Feststellungen, Angaben zu Bewilligung und Sanktionierung)

Im Einzelnen werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt:

- der Verbuchung und der Auszahlung im Rahmen der Förderrichtlinie, Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienen Sektor.

Kürzung und Sanktionierung nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 und nach Artikel 77 Abs. 1 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 im Falle der Nichteinhaltung in Bezug auf Förderkriterien, Auflagen oder anderen Verpflichtungen. Dabei handelt es sich um Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Betriebsnummer, Bankverbindung), sowie kontrollbezogene Angaben (z. B. Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen und diesbezügliche Feststellungen, Angaben zu Bewilligung und Sanktionierung).

4. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger oder Kategorien von Empfängern, Art. 13 Abs. 1 Buchst. e), Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO:

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund rechtlicher Verpflichtungen an folgende Empfänger übermittelt:

- Landes- und Bundesbehörden, die mit der Auszahlung von Fördermitteln befasst sind
- Fachüberwachungsbehörden (Bescheinigende Stelle)
- zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen
- Rechnungshöfe
- Landesverband Thüringer Imker e.V. zur Einholung fachlicher Stellungnahmen und Abgleich dergemeldeten Bienenvölker gemäß Förderrichtlinie
- Veröffentlichung gemäß Art. 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 über die Empfänger von Subventionen aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER)
- Ämter für Statistik
- Weitere an Statistiken Interessierte (Thünen-Institut)
- Bundeskriminalamt (BKA), Landeskriminalamt (LKA),
- Staatsanwaltschaften und Gerichte
- zuständige Thüringer Ministerien und deren Beauftragte
- Thüringer Staatshauptkasse

5. Speicherdauer oder Kriterien für deren Festlegung, Art. 13 Abs. 2 Buchst. a), Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO:

Ihre personenbezogenen Daten werden, unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

6. Betroffenenrechte, Art. 13 Abs. 2 Buchst. b), Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO:

Soweit Ihre gespeicherten Daten betroffen sind, haben Sie die folgenden Rechte:

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

7. Beschwerderecht bei einer (datenschutzrechtlichen) Aufsichtsbehörde, Art. 13 Abs. 2 Buchst. d), Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, können Sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Dr. Lutz Hasse
Postfach 900455 oder Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 03 61/57 311 29 00

Telefax: 03 61/57 311 29 04

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Homepage: <https://www.tfdi.de/>

8. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung; Profiling, Art. 13 Abs. 2 Buchst. f), Art. 14 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO:

Zur Antragstellung und -bearbeitung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden dazu verwendet, um Entscheidungen zur Bestimmung der korrekten Förderhöhe zu treffen.

Am Ende steht grundsätzlich die Auszahlung des Ihnen zustehenden Förderbetrages sowie in manchen Fällen die Rückforderung einer Förderung, weil sie Ihnen nicht zusteht. Die Entscheidung wird Ihnen in Form eines Bescheides übermittelt. Dagegen können Sie das im Bescheid vorgesehene Rechtsmittel ergreifen.

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.



Europäische Union



Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus beiden o. g. Fonds den von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert (1.250 €) in einem Jahr nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 65/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)** in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.